

# Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt

585

Nr. 129

Dienstag, den 8. November

1921

Inhalt: Gesetz über Verwaltungsgerichtsbarkeit S. 585.

## Bekanntmachungen des Senats.

### Gesetz

#### über Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgererschaft beschlossene Gesetz:

#### Erster Abschnitt.

#### Verwaltungsgerichte.

##### § 1

(1) Die streitige Verwaltungsgerichtsbarkeit wird durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen Verwaltungsgerichte, das Verwaltungsgericht und das Oberverwaltungsgericht, ausgeübt.

(2) Die Verwaltungsgerichte haben ihren Sitz in der Stadt Hamburg.

(3) Die Verwaltungsgerichte unterstehen der Senatskommission für die Justizverwaltung und haben ihr auf Verlangen Gutachten über allgemeine Fragen des Staats oder des Verwaltungsrechtes, insbesondere über Entwürfe von Gesetzen, welche diese Rechtsgebiete betreffen, zu erstatten. Die unmittelbare Dienstaufsicht über das Verwaltungsgericht liegt dem Landgerichtspräsidenten, diejenige über das Oberverwaltungsgericht dem Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts ob.

##### § 2

(1) Das Verwaltungsgericht besteht aus Vorständen und Beisitzern.

(2) Der Senat ernennt die Vorstehenden aus den Vorsitzenden des Landgerichts auf die Dauer ihres Hauptamtes. Sie müssen im öffentlichen Rechte bewandert und im Verwaltungsdienst erfahren sein.

(3) Die Beisitzer werden auf gütlichlichen Vorschlag der Vollversammlung des Verwaltungsgerichts, der die dreifache Zahl der zu wählenden Personen bezeichnen muß, von der Bürgererschaft für die Dauer von drei Jahren gewählt. Zum Beisitzer kann jeder Deutsche gewählt werden, der Mitglied einer hamburgischen Verwaltungsbehörde ist oder gewesen ist. Auf die endliche Vereinfachung der Beisitzer und ihre Rechtsstellung finden die für Landesrichter geltenden Vorschriften der §§ 115 bis 117 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung; im Falle des Verlustes der Reichsangehörigkeit entscheidet der erste Senat des Oberverwaltungsgerichts über die Enthebung vom Amte.

## § 3

(1) Bei dem Verwaltungsgerichte können Kammern gebildet werden.

(2) Auf die Bestimmung der Reihenfolge, in der die Beisitzer an den Sitzungen teilnehmen, sowie auf die Verteilung der Geschäfte unter die Kammern und auf die Überweisung der Beisitzer an die Kammern finden die Vorschriften der §§ 62 bis 64 und 66 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

## § 4

(1) Das Verwaltungsgericht entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Bei Entscheidungen, die ohne mündliche Verhandlung ergehen, brauchen die Beisitzer nicht mitzuwirken.

(2) Der Vorsitzende verteilt die Geschäfte unter die an der Entscheidung teilnehmenden Mitglieder des Gerichts und bestellt insbesondere einen oder mehrere Berichterstatter.

## § 5

(1) Das Oberverwaltungsgericht besteht aus Vorsitzenden und rechtsgelehrten und bürgerlichen Beisitzern.

(2) Der Senat ernennt die Vorsitzenden und die rechtsgelehrten Beisitzer aus den Mitgliedern des Hanseatischen Oberlandesgerichts. Auf die Ernennung der Vorsitzenden und der rechtsgelehrten Beisitzer finden im übrigen die Vorschriften des § 2 Abs. 2, auf die Wahl der bürgerlichen Beisitzer sowie auf ihre Rechtsstellung und Verpflichtung die Vorschriften des § 2 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

(3) Bei dem Oberverwaltungsgerichte können Senate gebildet werden. In diesem Falle finden die Vorschriften des § 3 Abs. 2 entsprechende Anwendung. Will ein Senat in einer Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen Senats oder der vereinigten Senate abweichen, so ist über die Frage eine Entscheidung der vereinigten Senate einzuholen; auf das Verfahren und die Wirkung der Entscheidung finden die Vorschriften der §§ 137 und 139 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

(4) Das Oberverwaltungsgericht entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden, zwei rechtsgelehrten und zwei bürgerlichen Beisitzern. Bei Entscheidungen, die ohne mündliche Verhandlung ergehen, ist die Mitwirkung der bürgerlichen Beisitzer nicht erforderlich. Auf die Verteilung der Geschäfte findet die Vorschrift des § 4 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

## § 6

Die hamburgischen Amtsgerichte haben den Verwaltungsgerichten auf Ersuchen Rechts- hilfe zu leisten. Das Ersuchen ist an das Amtsgericht zu richten, in dessen Bezirk die Amtshandlung vorgenommen werden soll.

## § 7

(1) Die Vorschriften der Titel 14 bis 16 des Gerichtsverfassungsgesetzes über Öffentlichkeit, Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Beratung und Abstimmung finden auf das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten entsprechende Anwendung. Das Dienstalter der Mitglieder wird durch die Zeit bestimmt, während welcher sie dem Gericht angehört haben, bei gleicher Zeit durch das Lebensalter.

(2) In Streitigkeiten über Entrichtung oder Rückstattung von öffentlichen Abgaben ist auf Antrag einer Partei, deren Vermögens- oder Einkommensverhältnisse in der Verhandlung erörtert werden, die Öffentlichkeit für die Verhandlung oder einen Teil der Verhandlung und für die Verkündung der Entscheidung auszuschießen.

(3) Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Verhängung von Ordnungsstrafen wegen einer in der Sitzung begangenen Ungebühr finden auf eine Ungebühr, die in einem dem Gericht überreichten Schriftstück begangen wird, entsprechende Anwendung.

## § 8

Bei den Verwaltungsgerichten werden Gerichtsschreibereien eingerichtet. Die Obliegenheiten der Gerichtsschreiberei des Verwaltungsgerichts werden von der Gerichtsschreiberei des Landgerichts, diejenigen der Gerichtsschreiberei des Oberverwaltungsgerichts von der Gerichtsschreiberei des Hanseatischen Oberlandesgerichts wahrgenommen.

**Zweiter Abschnitt.****Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte.**

## § 9

Das Verwaltungsgericht entscheidet über die Anfechtung von Anordnungen oder Verfügungen der Verwaltungsbehörden sowie in sonstigen Streitigkeiten des öffentlichen Rechtes, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt, insbesondere die Entscheidung dem Senat besonders übertragen oder ein besonderer, den Rechtsweg ausschließender Rechtsweg angeordnet ist.

## § 10

Das Verwaltungsgericht ist insbesondere zuständig für Streitigkeiten über die Anfechtung von Anordnungen oder Verfügungen der Verwaltungsbehörden, welche die Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen oder das Verhältnis des Staates zu den Landgemeinden oder sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechtes betreffen.

## § 11

Das Verwaltungsgericht ist ferner insbesondere zuständig für Streitigkeiten über öffentliche Abgaben, Gebühren, Beiträge, Umlagen oder Kosten.

## § 12

Das Verwaltungsgericht ist ferner insbesondere zuständig für Streitigkeiten

1. über Ansprüche gegen den Staat oder eine Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechtes aus dem Gemeingebrauch an Straßen, Plätzen, Böden, Gewässern, Zielen oder sonstigen öffentlichen Sachen, namentlich auch über Ansprüche aus Anlieger- oder Frontberechtigungen;
2. über Ansprüche aus der Verleihung von besonderen Berechtigungen an öffentlichen Sachen, namentlich auch von Sperrmaßen an öffentlichem Grunde;
3. über Ansprüche aus dem Rechte an einer Grabstelle;
4. über die Verpflichtung des Staates oder einer Gemeinde zur Übernahme von Privatstraßen sowie über die aus der Übernahme sich ergebenden Ansprüche oder Verbindlichkeiten;
5. über die Verpflichtung zur Herstellung oder Unterhaltung von Strom- oder Uferbauten, Deichen und öffentlichen Straßen, Wegen oder Wasserläufen;
6. über öffentlich-rechtliche Grunddienstbarkeiten oder Eigentumsbeschränkungen.

## § 13

Das Verwaltungsgericht ist ferner insbesondere zuständig für Streitigkeiten

1. zwischen Armenverbänden über die öffentliche Unterbringung Hilfsbedürftiger;

2. zwischen Armenverbänden und den von ihnen Unterstützten oder deren Angehörigen über die Minderjattung öffentlicher Unterbringungen;
3. über Ansprüche gegen Armenverbände, welche auf Erstattung von Aufwendungen gerichtet sind, die in auftragloser Geschäfteführung für einen zur Unterstützung verpflichteten Armenverband gemacht sind;
4. zwischen der Hamburger Feuerkasse und den bei ihr zu versichernden oder versicherten Personen über die Versicherungspflicht oder das Versicherungsverhältnis oder über die durch das Versicherungsverhältnis begründeten Ansprüche oder Verbindlichkeiten.

## § 14

Das Verwaltungsgericht ist ferner insbesondere zuständig für diejenigen Streitigkeiten, für die reichsgesetzlich ein Rekurs- oder Verwaltungsstreitverfahren angedeutet oder für zulässig erklärt ist.

## § 15

Soweit das Verwaltungsgericht für Streitigkeiten über Vermögensleistungen zuständig ist, ist es auch für Streitigkeiten über die Minderjattung mit Unrecht bewirkter Leistungen zuständig.

## § 16

Das Oberverwaltungsgericht entscheidet über die Rechtsmittel der Berufung und der Beschwerde gegen die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts, soweit nicht reichsgesetzlich das Rechtsmittel ausgeschlossen oder eine andere Stelle für die Entscheidung zuständig ist.

## § 17

(1) Die ordentlichen Gerichte entscheiden über die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges. Die Verwaltungsgerichte können insbesondere, wenn die ordentlichen Gerichte eine Klage wegen Unzulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges rechtskräftig abgewiesen haben, die Klage nicht deshalb abweisen, weil der ordentliche Rechtsweg zulässig sei.

(2) Soweit die Verwaltungsgerichte rechtskräftig entschieden haben, ist der ordentliche Rechtsweg nur zulässig, wenn die Klage wegen Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges abgewiesen ist.

## Dritter Abschnitt.

## Verfahren vor dem Verwaltungsgericht

## § 18

(1) Der Rechtsstreit wird durch Erhebung der Klage, in den Fällen des reichsgesetzlich angeordneten Rekursverfahrens durch Einlegung des Rekurses anhängig gemacht. Auf das Rekursverfahren finden die Vorschriften dieses und des vierten Abschnitts entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den Reichsgesetzen Abweichungen ergeben.

(2) Auf das Verfahren in Streitigkeiten zwischen Armenverbänden finden die Vorschriften dieses und des vierten Abschnitts nur insoweit Anwendung, als das Gesetz über den Unterbringungswohlfüh die Regelung des Verfahrens dem Landesrecht überläßt.

## § 19

(1) Die Klage wird durch Einreichung eines Schriftsatzes oder durch Erklärung zu Protokoll des Gerichtsschreibers erhoben. Hat der Kläger seinen allgemeinen Gerichtsstand in den Bezirken der Amtsgerichte Bergedorf oder Cuxhaven, so kann die Klage auch durch Erklärung zu Protokoll des Gerichtsschreibers des örtlich zuständigen Amtsgerichts erhoben werden; das Protokoll ist unverzüglich dem Verwaltungsgerichte vorzulegen.

(2) Die Klage muß die Bezeichnung der Parteien, die bestimmte Angaben des Streitgegenstandes, einen bestimmten Antrag und die Angabe der den Antrag begründenden Tatsachen enthalten. Sie soll auch die gesetzlichen Vertreter der Parteien bezeichnen.

### § 20

Auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses kann Klage erhoben werden, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse daran hat, daß das Rechtsverhältnis durch richterliche Entscheidung alsbald festgestellt wird.

### § 21

(1) Die Klage kann durch einen begründeten Vorbehalt abgewiesen werden, wenn ihr ein wesentliches Erfordernis fehlt oder die Klagefrist verjährt oder das Gericht offenbar unzuständig oder der Klagenanspruch nach Inhalt der Klage offenbar unbegründet ist. Fehlt der Klage ein wesentliches Erfordernis, so ist dem Kläger zunächst zur Beseitigung des Mangels eine Frist zu bestimmen.

(2) Dem Verklagten kann durch Vorbehalt die Befriedigung des Klägers angedeutet werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß ohne den Vorbehalt die Vollstreckung des Urteils vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde.

(3) Die Partei, gegen die der Vorbehalt sich richtet, kann binnen zwei Wochen nach Zustellung des Vorbehalts Entscheidung im ordentlichen Verfahren beantragen; sie soll im Vorbehalt auf dieses Recht hingewiesen werden. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbehalt als Urteil. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so kann das Gericht vor der Entscheidung auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen, insbesondere anordnen, daß die Vollziehung des Vorbehalts einstweilen auszusetzen ist; gegen den Beschluß findet Beschwerde statt.

### § 22

(1) Der Vorliegende läßt die Klage, wenn sie nicht durch Vorbehalt abgewiesen wird, dem Verklagten mit der Aufforderung zustellen, sich binnen bestimmter Frist, die in der Regel nicht weniger als eine und nicht mehr als vier Wochen betragen soll, über die Klage zu erklären. Die Erklärung kann schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers erfolgen.

(2) Die Erklärung des Verklagten soll in gleicher Weise dem Kläger zur Gegenerklärung zugestellt werden. Auch die weiter eingehenden Erklärungen einer Partei sollen dem Gegner zugestellt werden, und zwar, soweit es zur Vorbereitung der Entscheidung erforderlich erscheint, mit der Aufforderung, sich binnen bestimmter Frist darüber zu äußern.

### § 23

(1) Die Parteien sollen den von ihnen eingereichten Schriftsätzen Abschriften für den Gegner beifügen.

(2) Die Parteien sollen in ihren Erklärungen die Beweismittel angeben, deren sie sich zum Nachweis oder zur Widerlegung tatsächlicher Behauptungen bedienen wollen.

(3) Die Parteien sollen Urkunden, auf die sie Bezug nehmen, in Urchrift oder in beglaubigter Abschrift beifügen. Die Abschriften können auch von dem Gerichtsschreiber oder einem bei einem deutschen Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt beglaubigt werden. Für den Gegner bestimmte unbeglaubigte Abschriften sind vom Gerichtsschreiber zu beglaubigen. Urkunden von großem Umfang können zur Einsicht für den Gegner bei dem Gerichte niedergelegt werden.

## § 24

Nachdem die Erklärungen, zu deren Abgabe die Parteien aufgefordert sind, eingegangen sind oder die Abgabefrist fruchtlos verstrichen ist, beraumt der Vorsitzende einen Termin zur mündlichen Verhandlung an. In eiligen Sachen kann schon vorher Termin anberaumt werden.

## § 25

(1) Das Gericht lädt die Parteien zur mündlichen Verhandlung. In der Ladung soll darauf hingewiesen werden, daß beim Ausbleiben der Parteien nach Lage der Akten entschieden werde.

(2) Zwischen der Zustellung der Ladung und dem Verhandlungstermin muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen. In eiligen Sachen kann die Frist durch eine mit der Ladung zuzugelende Verfügung des Vorsitzenden abgekürzt werden.

## § 26

Das Gericht kann ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn die Parteien auf sie verzichten.

## § 27

(1) In der mündlichen Verhandlung können die Parteien persönlich, auch in Begleitung von Beiständen, erscheinen oder sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

(2) Auf die Beistände und die Bevollmächtigten finden die Vorschriften der §§ 79 bis 90 der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung. Eine Vollmacht braucht jedoch nur beglaubigt zu werden, wenn das Gericht die Beglaubigung für erforderlich erachtet.

(3) Wer die Vertretung geschäftsmäßig betreibt oder zum geeigneten schriftlichen oder mündlichen Vortrag unfähig ist, kann vom Gericht als Beistand oder Bevollmächtigter zurückgewiesen werden. Dies gilt nicht für Rechtsanwälte oder Notare sowie auch nicht für Vertreter beruflicher und gewerkschaftlicher Vereinigungen hinsichtlich des von ihnen in dieser Eigenschaft vertretenen Personalkreises. Es gilt ferner nicht für Personen, die vom Oberverwaltungsgerichte zugelassen sind; das Oberverwaltungsgericht kann die Zulassung jeberzeit zurücknehmen.

## § 28

(1) Der Vorsitzende eröffnet und leitet die mündliche Verhandlung.

(2) Nach Anruf der Sache trägt der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmter Beisitzer den Sachverhalt vor.

(3) Hierauf erhalten die Parteien und ihre Vertreter das Wort.

(4) Die Parteien können ihre tatsächlichen und rechtlichen Ausführungen ergänzen oder berichtigen, auch die Klage ändern, soweit nicht dadurch nach dem Ermessen des Gerichts die Verteidigung des Gegners erheblich erschwert oder das Verfahren erheblich verzögert wird.

(5) Der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, daß unklare Anträge erläutert, ungenügende Angaben tatsächlicher Art ergänzt und die Beweismittel bezeichnet sowie überhaupt alle für die Feststellung des Sachverhältnisses erheblichen Erklärungen abgegeben werden. Er muß jedem Beisitzer auf Verlangen gestatten, Fragen zu stellen.

(6) Wird in Abwesenheit des Gegners die Klage in anderer Weise als durch Einschränkung geändert, so ordnet das Gericht, wenn es dem geänderten Antrag entsprechen will, an, daß dieser zunächst dem Gegner zur Erklärung zuzustellen ist. Das gleiche gilt von neuen tatsächlichen Behauptungen, die nach dem Ermessen des Gerichts auf die Entscheidung von Einfluß sind.

## § 29

(1) Das Gericht erhebt den nach seinem Ermessen zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Beweis, auch soweit dieser von den Parteien nicht angetreten ist.

(2) Das Gericht kann Untersuchungen an Ort und Stelle veranlassen, Zeugen und Sachverständige vernehmen sowie das persönliche Erscheinen der Parteien zur Aufklärung des Sachverhalts anordnen und durch Geldstrafen bis zum Gesamtbetrage von 1000 Mark erzwingen. Gegen die Verhängung von Geldstrafen findet Beschwerde statt.

(3) Die Parteien können zur eidlichen Bestätigung ihrer Behauptungen oder zur eidlichen Widerlegung der Behauptungen des Gegners zugelassen werden.

#### § 30

(1) Die Beweisaufnahme erfolgt in der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht oder auf Anordnung des Gerichts außerhalb der Verhandlung, geeignetenfalls schon vor der Verhandlung durch ein vom Vorsitzenden bestimmtes Mitglied des Gerichts oder durch eine darum ersuchte Behörde. Die Parteien können an Zeugen oder Sachverständige sachdienliche Fragen richten oder richten lassen; über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet das Gericht oder, wenn der Beweis nicht vor dem Gericht aufgenommen wird, vorläufig die mit der Beweisaufnahme betraute Behörde.

(2) Die Parteien werden von Beweisterminen, die außerhalb der Verhandlung stattfinden, benachrichtigt und können der Beweisaufnahme bewohnen.

(3) Nach einer außerhalb der Verhandlung erfolgten Beweisaufnahme wird, wenn die Parteien nicht gemäß § 26 auf Verhandlung verzichten, Termin zur Verhandlung anberaumt. In diesem Termin wird das Ergebnis der Beweisaufnahme vom Berichterstatter mitgeteilt und den Parteien Gelegenheit zu Äußerungen gegeben.

#### § 31

Auf die Verpflichtung, einer Ladung als Zeuge oder Sachverständiger Folge zu leisten, Zeugnis abzulegen oder ein Gutachten zu erstatten, auf die Folgen der Weigerung, auf die Ablehnung von Sachverständigen und auf die Vermeidung von Zeugen und Sachverständigen finden die hierfür geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung. Von der Vermeidung eines Zeugen oder Sachverständigen kann abgesehen werden, wenn das Gericht einstimmig der Überzeugung ist, daß es der Vermeidung zur Verbeistehung einer wahrheitsgemäßen Aussage nicht bedarf.

#### § 32

(1) Das Gericht kann die Vorlegung der im Besitz einer Partei befindlichen Urkunden, zu deren Vorlegung die Partei dem Gegner gegenüber nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes verpflichtet ist oder auf welche die Partei zur Beweisführung Bezug genommen hat, anordnen und die Befolgung der Anordnung durch Geldstrafen bis zum Gesamtbetrage von 1000 Mark erzwingen. Gegen die Verhängung von Geldstrafen findet Beschwerde statt.

(2) Beitrittet die Partei, daß die Urkunde sich in ihrem Besitze befindet, so finden die Vorschriften des § 426 der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung.

#### § 33

(1) Über die mündliche Verhandlung wird vom Berichterstatter ein Vermerk aufgenommen.

(2) Über die Aussagen von Zeugen oder Sachverständigen wird von dem Gerichtsschreiber oder einem anderen Justizbeamten eine Niederschrift aufgenommen, die den Vernommenen zu verlesen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Entsprechendes gilt, wenn die Aussagen von Beteiligten aufgenommen werden sollen oder ein zur vollständigen oder teilweisen Erledigung des Rechtsstreits bestimmter Vergleich vor Gericht geschlossen wird.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 2 finden auf Beweis- und Vergleichsverhandlungen, die außerhalb der mündlichen Verhandlung stattfinden, entsprechende Anwendung.

## § 34

(1) Das Gericht hat, soweit der Verklagte die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges einwendet, anzuordnen, daß die Verhandlung bis zur rechtskräftigen Entscheidung der ordentlichen Gerichte über die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges auszuweichen sei. Ist der Rechtsstreit bei den ordentlichen Gerichten nicht anhängig, so verliert die Anordnung ihre Wirkung, wenn der Verklagte nicht binnen einem Monat nachgewiesen hat, daß Klage im ordentlichen Rechtsweg erhoben ist.

(2) Die Anordnung unterbleibt, wenn das Gericht die Überzeugung gewinnt, daß der Verklagte die Zulässigkeit des Rechtsweges in der Absicht einwendet, den Rechtsstreit zu verschleppen.

## § 35

(1) Das Gericht kann beschließen, daß andere Personen, deren Interessen durch die Entscheidung berührt werden, zu dem Rechtsstreite bezuladen sind (Nebenparteien).

(2) Im Beschlusse sollen der Stand der Sache und der Grund der Beiladung angegeben werden.

(3) Der Beschluß wird den Parteien und den Nebenparteien zugestellt. Wegen den Beschlusse findet Beschwerde statt.

(4) Parteierklärungen, die nach dem Beschlusse eingebracht werden auch den Nebenparteien zugestellt. Mit den Erklärungen der Nebenparteien wird wie mit denjenigen der Parteien verfahren. Zur mündlichen Verhandlung werden auch die Nebenparteien geladen.

(5) Die Nebenparteien haben die Rechtsstellung einer Partei.

(6) Die Entscheidung über den Klagengrund ist auch gegenüber den Nebenparteien wirksam.

## § 36

Die Parteien können die Prozesakten einsehen und sich aus ihnen durch den Gerichtsschreiber Ausfertigungen, Auszüge oder Abschriften erteilen lassen. Dies gilt nicht für Akten der Verwaltungsbehörden, deren Einsicht zu verweigern im öffentlichen Interesse liegt und von den Verwaltungsbehörden beantragt wird, sowie für Entwürfe von Entscheidungen oder Verfügungen, für die zu ihrer Vorbereitung geleisteten Arbeiten und für Schriftsätze, welche Abstimmungen oder Strafverfügungen betreffen.

## § 37

Das Gericht entscheidet den Rechtsstreit durch Urteil nach seiner freien, aus dem Inhalte der Verhandlung und dem Ergebnisse der Beweisaufnahme geschöpften Überzeugung.

## § 38

(1) Das Urteil ist zu begründen und von den Richtern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben; ist ein Richter verhindert, zu unterschreiben, so ist dies unter Angabe des Verhinderungsggrundes vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom dienstältesten Richter unter dem Urteil zu vermerken. Das Urteil soll angeben, welches Rechtsmittel zulässig und wie, binnen welcher Frist und bei welcher Stelle es einzulegen ist.

(2) Das Urteil ist vom Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung durch Verkündung des entscheidenden Teiles zu verkünden, die Verkündung von dem Vorsitzenden oder dem Berichterstatter auf der Niederschrift des Urteils zu vermerken. Das Urteil soll bei der Verkündung unterschrieben sein; in dringenden Fällen kann es auch, ohne unterschrieben zu sein, verkündet werden.

(3) Der Gerichtsschreiber erteilt Ausfertigungen des Urteils und stellt sie den Parteien zu.

(4) Auf die Beachtung und Ergänzung des Urteils finden die Vorschriften der §§ 319 und 321 der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung.

## § 39

- (1) Zustellungen erfolgen von Amtes wegen nach den §§ 208 bis 213 der Zivilprozessordnung.
- (2) Zustellungen können auch in der Weise erfolgen, daß der Gerichtsschreiber oder ein anderer damit beauftragter Justizbeamter das Schriftstück gegen Empfangsbekundigung behändigt.
- (3) Zustellungen können ferner durch eingeschriebenen Brief gegen Rückchein erfolgen.

## § 40

Auf die Ausschließung und die Ablehnung von Richtern finden die Vorschriften der §§ 41 bis 49 der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung. Von der Ausübung des Richteramtes ist auch ausgeschlossen, wer bei der Anordnung oder Verfügung, die den Gegenstand des Rechtsstreits bildet, oder bei der Entscheidung über ein im Verwaltungswege gegen sie eingelegtes Rechtsmittel mitgewirkt hat.

## § 41

(1) Auf die Zwangsvollstreckung aus den rechtskräftigen und den für vorläufig vollstreckbar erklärten Entscheidungen sowie aus den vor Gericht geschlossenen Vergleichen finden die Vorschriften des achten Buches der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht in den Absätzen 2 und 3 Besonderes bestimmt ist.

(2) Die Entscheidung ist auf Antrag gegen oder ohne Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Aussetzung der Vollstreckung für den Gläubiger einen schwer zu ersetzenden oder zu ermittelnden Nachteil zur Folge haben würde.

(3) Ist der Staat oder eine Gemeinde zur Zahlung eines Geldbetrags verurteilt worden, so ist die Zwangsvollstreckung erst zulässig, nachdem eine vom Gerichte zu bestimmende Zahlungsfrist verstrichen ist.

## § 42

Für Klagen, durch welche Anordnungen oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden des Staates oder von Organen anderer Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechtes angefochten werden, gelten die besonderen Vorschriften der §§ 43 bis 46. Das gleiche gilt für Klagen, die wegen Verweigerung einer Amtshandlung erhoben werden.

## § 43

Die Klage ist gegen diejenige Behörde zu richten, welche die Anordnung oder Verfügung erlassen oder die Amtshandlung verweigert hat.

## § 44

(1) Die Klage muß binnen zwei Monaten erhoben werden, soweit nicht gesetzlich eine andere Frist bestimmt ist. Die Klagfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Verfügung oder Anordnung dem Kläger bekanntgemacht ist.

(2) Kann die Anordnung oder Verfügung in einem gesetzlich besonders bestimmten, im Verwaltungswege zu erledigenden Rechtsmittelverfahren angefochten werden, so kann die Klage nur erhoben werden, wenn das Rechtsmittel in der dafür vorgeschriebenen Form und Frist eingelegt und das Rechtsmittelverfahren erledigt ist. Die Klagfrist beginnt in diesem Falle erst mit der Bekanntmachung der das Rechtsmittel erledigenden Entscheidung.

## § 45

Die Klage hat aufschiebende Wirkung. Die Behörde, welche die Anordnung oder Verfügung getroffen hat, kann jedoch die Vollziehung anordnen, wenn sie diese im öffentlichen Interesse für geboten erachtet.

## § 46

Soweit Behörden gesetzlich ermächtigt sind, nach ihrem Ermessen zu verfahren, und nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist, kann die Klage nicht darauf gestützt werden, daß nach richtigem Ermessen anders zu verfahren gewesen wäre.

## § 47

(1) Das Gericht kann, auch wenn der Rechtsstreit noch nicht anhängig ist, auf Antrag die Einnahme des Augenscheins oder die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen beschließen, wenn zu besorgen ist, daß das Beweismittel verloren geht oder seine Vernehmung erschwert wird. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende über den Antrag entscheiden.

(2) Die Beweisaufnahme erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften. Die Niederschrift über die Beweisaufnahme ist aufzubewahren.

## Vierter Abschnitt.

## Berufung, Beschwerde, Wiederaufnahme.

## § 48

Die Berufung an das Oberverwaltungsgericht findet gegen Teil- oder Endurteile sowie gegen solche Zwischenurteile des Verwaltungsgerichts statt, durch die ein nach Grund und Betrag streitiger Anspruch für begründet erklärt ist.

## § 49

(1) Die Berufung wird beim Verwaltungsgerichte durch Einreichung eines Schriftsatzes oder durch Erklärung zu Protokoll des Gerichtsschreibers eingelegt. Sie muß die Bezeichnung des angefochtenen Urteils, einen bestimmten Antrag, die zur Begründung erforderlichen Behauptungen und die Angabe der hierfür erforderlichen Beweismittel enthalten und binnen einem Monat nach der Zustellung des Urteils eingelegt werden.

(2) Das Verwaltungsgericht hat die Berufung mit den Akten unverzüglich dem Oberverwaltungsgerichte vorzulegen.

## § 50

(1) Auf das weitere Verfahren und auf die Vollstreckung der Urteile des Oberverwaltungsgerichts finden die Vorschriften des dritten Abschnitts entsprechende Anwendung. Die Aufnahme einer Niederschrift kann auch in den Fällen des § 33 Abs 2 Satz 1 unterbleiben, wenn die Vernehmung der Zeugen oder Sachverständigen vor dem Gerichte stattfindet.

(2) Der Berufungsgegner kann sich der Berufung anschließen, wenn die Berufung schriftlich ist. Auf die Anschließung findet die Vorschrift des § 49 Abs 1 entsprechende Anwendung.

(3) Leidet das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichte an einem wesentlichen Mangel, so kann das Oberverwaltungsgericht den Rechtsstreit unter Aufhebung des Urteils an das Verwaltungsgericht zurückverweisen.

## § 51

(1) Die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht findet, außer in den besonders bezeichneten Fällen, gegen solche Entscheidungen statt, durch die ein das Verfahren betreffender Antrag zurückgewiesen wird.

(2) In denjenigen Fällen, in denen nach den §§ 7, 31, 38, 40, 41 und 65 und den darin bezeichneten reichsgesetzlichen Vorschriften die Beschwerde oder die sofortige Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zulässig sein würde, findet die Beschwerde nach den Vorschriften dieses Gesetzes statt.

(3) Wird die Aenderung der Entscheidung eines beauftragten oder ersuchten Richters oder des Gerichtsschreibers verlangt, so ist die Entscheidung des Gerichts nachzusuchen; auf die Nachsicherung finden die für die Beschwerde geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Das Gericht hat das Gesuch, wenn es ihm nicht entsprechen will, dem Oberverwaltungsgerichte zur Entscheidung vorzulegen.

#### § 52

(1) Die Beschwerde wird beim Verwaltungsgerichte durch Einreichung eines Schriftsatzes oder durch Erklärung zu Protokoll des Gerichtsschreibers eingelegt.

(2) Die Beschwerde muß binnen zwei Wochen nach der Zustellung der Entscheidung eingelegt werden.

(3) Das Verwaltungsgericht oder, wenn die Entscheidung des Vorsitzenden angefochten wird, dieser hat der Beschwerde, wenn sie für begründet zu erachten ist, abzuweichen, im anderen Falle sie unverzüglich mit den Akten dem Oberverwaltungsgerichte vorzulegen.

#### § 53

(1) Die Beschwerde hat, außer in den Fällen der §§ 180 bis 182 des Gerichtsverfassungsgesetzes, der §§ 380, 390 und 409 der Zivilprozessordnung und des § 29 Abs. 2 und des § 32 Abs. 1 dieses Gesetzes, keine aufschiebende Wirkung.

(2) Das Verwaltungsgericht oder, wenn die Entscheidung des Vorsitzenden angefochten wird, dieser kann anordnen, daß die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung einstweilen ausgesetzt ist.

(3) Das Oberverwaltungsgericht kann vor der Entscheidung eine einstweilige Anordnung erlassen, insbesondere anordnen, daß die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung einstweilen ausgesetzt ist.

#### § 54

Aber die Beschwerde kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden. Im übrigen finden die Vorschriften des § 50 auf das Beschwerdeverfahren entsprechende Anwendung.

#### § 55

(1) Das durch rechtskräftiges Zwischen-, Teil- oder Endurteil geschlossene Verfahren kann unter den in den §§ 579 bis 582 der Zivilprozessordnung bezeichneten Voraussetzungen wieder aufgenommen werden.

(2) Die Nichtigkeitsklage findet auch dann statt:

1. wenn eine Klage deshalb abgewiesen war, weil der ordentliche Rechtsweg zulässig sei, und die ordentlichen Gerichte die Klage rechtskräftig wegen Unzulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges abgewiesen haben;
2. wenn einer Klage entsprochen war und die ordentlichen Gerichte den ordentlichen Rechtsweg rechtskräftig für zulässig erklärt haben.

(3) Auf das Ausnahmeverfahren finden die Vorschriften der §§ 585 bis 591 der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung.

## Fünfter Abschnitt.

## Kosten.

## § 56

(1) Der unterliegende Teil trägt die Kosten des Verfahrens, der Berufungsläger oder der Beschwerdeführer die Kosten des ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels. Werden Klage, Rekurs, Berufung oder Beschwerde zurückgenommen, so trägt der Zurücknehmende die Kosten, soweit nicht über die Kosten bereits rechtskräftig erkannt ist.

(2) Wenn die Parteien teils obliegen, teils unterliegen, werden die Kosten gegeneinander aufgehoben oder verhältnismäßig geteilt. Einer Partei können die Kosten ganz oder zu einem größeren Teile auferlegt werden, wenn die Zwieselforderung verhältnismäßig gering ist oder nicht auf einem Verschulden beruht.

(3) Kosten, die durch Verschulden des obliegenden Teiles entstanden sind, fallen diesem zur Last.

(4) Wird der Rechtsstreit durch Vergleich erledigt, so gelten im Verhältnisse der Parteien zueinander die Kosten als gegenseitig aufgehoben, sofern nicht im Vergleich etwas anderes bestimmt und soweit nicht über die Kosten bereits rechtskräftig erkannt ist.

## § 57

Recht der zur Kostentragung verpflichtete Teil aus mehreren Personen, so haften diese für die Kosten als Gesamtschuldner, wenn sie auch in der Hauptsache als Gesamtschuldner verurteilt oder aus dem Gegenstand des Rechtsstreits bildenden Rechtsverhältnis als Gesamtschuldner verpflichtet sind. In anderen Fällen tragen sie die Kosten nach Kopfteilen, sofern nicht über die Kostenverteilung eine andere Entscheidung getroffen ist.

## § 58

(1) Das Gericht entscheidet über die Kosten von Amts wegen. Die Entscheidung wird im Urteil getroffen; ist der Kostenpunkt übergangen, so wird das Urteil ergänzt. Wird kein Urteil erlassen, so wird die Entscheidung durch Beschluss getroffen; gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts findet Beschwerde statt.

(2) Eine Partei oder eine andere Person, welche die Kosten dem Gerichte gegenüber übernommen hat, haftet für die Gerichtskosten neben der zur Kostentragung verpflichteten Partei als Gesamtschuldner.

(3) Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht:

1. wenn der Rechtsstreit durch Vorbescheid erledigt wird;
  2. wenn der Rechtsstreit durch einen vor Gericht geschlossenen oder von den Parteien dem Gerichte mitgeteilten Vergleich erledigt ist; jede Partei haftet für die Hälfte der Gerichtskosten, unbeschadet der Mithaftung derjenigen Partei, die in dem Vergleich einen größeren Teil der Gerichtskosten übernommen hat oder bereits zur Tragung eines größeren Teiles rechtskräftig verurteilt ist;
- wenn der Rechtsstreit durch Zurücknahme der Klage, des Rekurses oder der Berufung erledigt wird und keine Kostenverteilung stattfindet.

## § 59

Kosten sind die Gerichtskosten und die notwendigen Aufwendungen der Parteien.

## § 60

(1) Auf die Gerichtskosten finden die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten dafür geltenden Vorschriften, mit Ausnahme des § 4 Abs. 2 und des § 16 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes,

entsprechende Anwendung. Das gleiche gilt für die Erhebung von Stempelabgaben neben den Gerichtskosten.

(2) Die Verhandlungsgebühr wird zur Hälfte erhoben, wenn ohne mündliche Verhandlung entschieden wird.

(3) Die Entscheidungsgebühr wird nur zur Hälfte erhoben, wenn durch Vorbescheid entschieden wird. Die Gebühr wird auf die für ein Urteil zu erhebende Gebühr angerechnet.

#### § 61

(1) Der Anspruch der Staatskasse auf Zahlung von Gerichtskosten verjährt in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in dem die Kostenforderung fällig wird.

(2) Auf die Verjährung finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung. Zur Unterbrechung der Verjährung genügt eine an den Zahlungspflichtigen erlassene Zahlungsaufforderung oder die Bewilligung einer Stundung. Im Falle der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung nicht vor dem Schlusse des Jahres, in welchem der für die Beendigung der Unterbrechung maßgebende Zeitpunkt eintritt oder in welchem eine bewilligte Zahlungsfrist abläuft.

#### § 62

Der Anspruch auf Rückerstattung zu Unrecht erhobener Gerichtskosten verjährt in vier Jahren. Auf die Verjährung finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

#### § 63

(1) Zeugen und Sachverständige erhalten Gebühren nach der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige. Die richterliche Entscheidung über die Gebühren ist jedoch endgültig.

(2) Ist an Zeugen oder Sachverständige mehr als der endgültig festgestellte Betrag an der Staatskasse gezahlt, so wird der zuviel gezahlte Betrag erforderlichenfalls im Verwaltungsverfahren wieder eingezogen.

#### § 64

(1) Der Betrag der Aufwendungen wird auf Antrag einer ersattungsberechtigten Partei vom Gerichtsschreiber des Verwaltungsgerichts festgesetzt. Wegen der Festsetzung findet binnen zwei Wochen nach der Zustellung Erinnerung beim Verwaltungsgerichte statt; dieses entscheidet endgültig.

(2) Zeiterwäumnis ist nicht zu erteilen. Aufwendungen, die durch die Zuziehung eines Bevollmächtigten oder eines Beistandes verursacht sind, gelten als notwendig nur, wenn die Zuziehung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderlich gewesen ist oder der Vorsitzende der Partei schriftlich erklärt hat, daß er die Zuziehung für notwendig halte.

(3) Auf die Gebühren und Auslagen der Rechtsanwälte finden die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten dafür geltenden Vorschriften, mit Ausnahme des § 12 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte, entsprechende Anwendung.

#### § 65

(1) Wer außerstande ist, die Kosten des Verfahrens zu tragen, kann vorläufige Befreiung von den Kosten verlangen. Auf die Befreiung finden die Vorschriften der §§ 114 bis 127 der Zivilprozessordnung über die Bewilligung des Armenrechts entsprechende Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß der Partei, der Befreiung bewilligt ist, auf Antrag zur mündlichen Wahrnehmung ihrer Rechte ein Vertreter beizuwenden ist, wenn die Partei nach dem Ermessen des Gerichts zur eigenen Wahrnehmung ihrer Interessen nicht imstande ist.

(2) Ist ein Rechtsanwalt beigeordnet, so werden ihm Gebühren und Auslagen nach der Gebührenordnung für Rechtsanwälte von der Staatskasse ersetzt; Reisekosten werden nur vergütet, wenn die Reise erforderlich war. Auf die Festsetzung der Gebühren und Auslagen finden die Vorschriften des Art. II Abs. 2 des Gesetzes über Teuerungszuschläge zu den Gebühren der Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher vom 18. Dezember 1919 entsprechende Anwendung.

### Sechster Abschnitt.

#### Schlussbestimmungen.

##### § 66

(1) Auf die Berechnung von Fristen finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Berechnung von Fristen entsprechende Anwendung, soweit nicht reichsgesetzlich ein anderes bestimmt ist.

(2) Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktags.

##### § 67

(1) Wer ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Frist, binnen welcher bei einem Verwaltungsgericht ein Antrag zu stellen oder ein Rechtsmittel einzulegen ist, einzuhalten, ist auf seinen Antrag in den vorigen Stand einzusetzen, soweit nicht reichsgesetzlich ein anderes bestimmt ist.

(2) Die Einsetzung muß binnen zwei Wochen beantragt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Antragsteller die verjämte Handlung nachholen kann. Nach Ablauf eines Jahres seit dem Ende der verjämten Frist kann die Einsetzung nicht mehr beantragt werden.

(3) Mit dem Antrag auf Einsetzung muß die verjämte Handlung nachgeholt werden. Über den Antrag entscheidet das Gericht, welches über die nachzuholende Handlung zu entscheiden hat.

(4) Auf die Entscheidung und ihre Aufhebung finden die für die nachgeholt Handlung geltenden Vorschriften Anwendung.

##### § 68

(1) Soweit nach hamburgischen Gesetzen der Rekurs an die Senatssektion für Gewerbetursachen zulässig ist, tritt die Klage beim Verwaltungsgericht an seine Stelle.

(2) Soweit hamburgische Gesetze in Angelegenheiten, für deren Erledigung nach den §§ 9 bis 16 die Verwaltungsgerichte zuständig sind, den ordentlichen Rechtsweg für zulässig erklären, treten die Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

##### § 69

(1) In der Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz, vom 23. Juni 1871 fallen die §§ 4 bis 6 weg.

(2) Das Gesetz, betreffend das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege, vom 23. April 1879 wird dahin geändert:

I. Im § 1 Abs. 1 werden vor dem Worte „Gerichte“ das Wort „ordentliche“, vor dem Worte „oder“ die Worte „oder im Verwaltungsstreitverfahren“ angefügt.

II. Im § 13 Abs. 1 Satz 3 fallen die Worte „im § 26 bestimmte“ weg.

III. Der vierte Abschnitt fällt weg.

(3) Das Gesetz, betreffend Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, vom 14. Juli 1899 wird dahin geändert:

## I. § 2 erhält folgende Fassung:

Die Klage auf Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins ist von der Polizeibehörde zu erheben, in deren Bezirk der Verein seinen Sitz hat. Entsprechendes gilt für die Klage auf Auflösung einer eingetragenen Genossenschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

## II. § 3 erhält folgende Fassung:

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 61 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist die Polizeibehörde, in deren Bezirk der Verein seinen Sitz haben soll.

## (4) § 24 der Hinterlegungsordnung vom 14. Juli 1899 erhält folgende Fassung:

Die Entscheidung der Senatskommission für die Justizverwaltung kann binnen einem Monat nach ihrer Bekanntmachung mittelst Klage im ordentlichen Rechtsweg angefochten werden.

## § 70

Gesetz im Sinne dieses Gesetzes ist jede Rechtsnorm.

## § 71

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit es sich um die Herstellung der zu seiner Durchführung erforderlichen Einrichtungen, insbesondere um die Ernennung und die Wahl der Mitglieder der Verwaltungsgerichte, handelt, sofort, im übrigen an einem vom Senate zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Die ersten Vorschläge für die Wahl der bürgerlichen Mitglieder der Verwaltungsgerichte werden von der Senatskommission für die Justizverwaltung aufgestellt.

(2) Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig gewordene Streitigkeiten sind nach den für sie bis dahin maßgebend gewesenen Gesetzen zu erledigen.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. November 1921.

Der Senat.

